Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Flurförderzeuge

vom 1. April 1996 in der Fassung vom 1. Januar 1997

Ausgabe 2003



- 2 -

Inhaltsverzeichnis S						
I. Geltungsbereich						
	§	1	Geltungsbereich	. 4		
II.	Beg	riffs	bestimmungen			
	§	2	Begriffsbestimmungen	4		
III.	Bes	chaf	fenheit			
	§	3	Beschaffenheit	5		
IV.	Bet	rieb				
	Α. (Geme	einsame Bestimmungen			
	§	4	Allgemeines	6		
	§	5	Betriebsanweisung	6		
	§	6	Bestimmungsgemäße Verwendung			
	§	7	Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen			
	§	8	Standsicherheit	. 7		
	§	9	Mängel	. 7		
	§	10	Instandsetzungsarbeiten	. 7		
	§	11	Beladung	. 7		
	§	12	Fahren	8		
	§	13	Aufnehmen, Absetzen und Stapeln von Lasten	8		
	§	14	Befördern von Flurförderzeugen in Aufzügen	. 9		
	§	15	Verlassen des Flurförderzeuges	9		
	§	16	Verhalten während des Betriebes	. 10		
	§	17	Be- und Entladen von Fahrzeugen und Wechselaufbauten	10		
	§	18	Flüssiggasantrieb	. 11		
	§	19	Einsatz im Freien	11		
	§	20	Einsatz in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen	11		
	§	21	Abgase	. 11		
			ndere Bestimmungen für den Betrieb von Flurförderze nderer Bauart	ugen		
	§	22	Flurförderzeuge mit hebbarem Fahrer- oder Bedienplatz .	12		
	§	23	Flurförderzeuge mit Anbaugeräten	12		
	§	24	Flurförderzeuge zum Verfahren von Anhängern	12		

			S	eite
	C.	Beso	ndere Bestimmungen für die Mitnahme von Versicherter	า
	§	25	Mitnahme von Versicherten	13
	D.		ndere Bestimmungen für den Einsatz von örderzeugen mit Arbeitsbühnen	
	§	26	Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen	13
	E.	Beso	ndere Bestimmungen für den Transport hängender Last	en
	§	27	Transport hängender Lasten	14
	F.		ndere Bestimmungen für den Betrieb von Flurförderzeuç Ehmalgängen	gen
	§	28	Zugangssicherung an Schmalgängen	15
	§	29	Fluchtwege, Notausgänge	15
	§	30	Quergänge	16
	§	31	Abstandshaltung	16
	§	32	Kennzeichnung von Zugangsverboten	16
	§	33	Aufenthalt von Fußgängern	16
	§	34	Nebenarbeiten	16
	§	35	Arbeiten mit Regal- und Kommissionierstaplern	17
	§	36	Durchgangsverkehr	17
٧.	Pr	üfung		
	§	37	Wiederkehrende Prüfungen	18
	§	38	Prüfumfang	18
	§	39	Prüfnachweis	18
VI.	Oı	rdnung	gswidrigkeiten	
	§	40	Ordnungswidrigkeiten	19
VII.	In	krafttr	eten	
	§	41	Inkrafttreten	20
Stic	hw	ortver	zeichnis	21

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Flurförderzeuge einschließlich ihrer Anhänger.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Flurförderzeuge mit durch Muskelkraft bewegtem Fahrwerk ohne Hubeinrichtung.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Flurförderzeuge** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Fördermittel, die ihrer Bauart nach dadurch gekennzeichnet sind, dass sie
 - mit Rädern auf Flur laufen und frei lenkbar,
 - zum Befördern, Ziehen oder Schieben von Lasten eingerichtet und
- 3. zur innerbetrieblichen Verwendung bestimmt sind.
- (2) Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind zusätzlich zu Absatz 1 dadurch gekennzeichnet, dass sie
 - zum Heben, Stapeln oder In-Regale-Einlagern von Lasten eingerichtet sind und
 - 2. Lasten selbst aufnehmen und absetzen können.
- (3) Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung, die die Last oder das Lastaufnahmemittel höher als bodenfrei heben können, im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind zusätzlich zu Absatz 1 dadurch gekennzeichnet, dass das Lastaufnahmemittel bei der Hub- und Senkbewegung in einer geraden und senkrechten oder nahezu senkrechten mechanischen Führung läuft.
- (4) **Mitgänger-Flurförderzeuge** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Flurförderzeuge, die durch einen mitgehenden Fahrer gesteuert werden.
- (5) **Regalstapler** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Seitenstapler, Dreiseitenstapler und Quergabelstapler, die zum Ein- oder Auslagern ganzer Ladeeinheiten eingerichtet sind.
- (6) **Kommissionierstapler** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Flurförderzeuge mit einem höher als 1,2 m über Flur hebbaren Standplatz für den Kommissionierer.

- (7) **Kommissioniergeräte** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Flurförderzeuge ohne Standplatz oder mit nicht hebbarem Standplatz oder mit einem bis 1,2 m über Flur hebbaren Standplatz für den Kommissionierer.
- (8) **Schmalgänge** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Verkehrswege für Flurförderzeuge in Regalanlagen ohne beidseitigem Sicherheitsabstand von jeweils mindestens 0,50 m zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Flurförderzeuge einschließlich ihrer Last und festen Teilen der Umgebung.
- (9) **Kriechgeschwindigkeit** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist eine Geschwindigkeit bis 2,5 km/h.
- (10) **Bodenfrei heben** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist ein Anheben der Last oder des Lastaufnahmemittels bis 0,50 m über Flur.
- (11) **Fahrer** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Personen, die Flurförderzeuge steuern.
- (12) **Anhänger** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Fördermittel ohne eigenen Antrieb, die so eingerichtet sind, dass sie bestimmungsgemäß an Flurförderzeuge angekoppelt werden können.

III. Beschaffenheit

§ 3 Beschaffenheit

- (1) Für Flurförderzeuge gelten die Beschaffenheitsanforderungen gemäß § 2 der Maschinenverordnung. Der Unternehmer darf Flurförderzeuge erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 der Maschinenverordnung erfüllt sind.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht für
 - Flurförderzeuge, die den Anforderungen des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Kraftbetriebene Flurförderzeuge" (VBG 12b) vom 1. Januar 1989 entsprechen und bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht worden sind.
 - sonstige Flurförderzeuge, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 19 der Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" (VBG 12a) vom 1. Oktober 1956 in der Fassung vom 1. Januar 1993 entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.
 - Der Unternehmer darf Flurförderzeuge nur betreiben, wenn sie den Beschaffenheitsanforderungen der Maschinenverordnung entsprechen. Dies gilt nicht für Flurförderzeuge nach Absatz 2.
 - 4. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge nach

Abs. 2 spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) entsprechen.

IV. Betrieb

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 5 Betriebsanweisung

- DA
- (1) Der Unternehmer hat für den Betrieb von Flurförderzeugen eine Betriebsanweisung in schriftlicher Form zu erstellen.
- (2) Der Unternehmer hat die Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsanweisung beachtet wird.
 - (4) Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu beachten.

§ 6 Bestimmungsgemäße Verwendung

DA

Flurförderzeuge dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 7

Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen

DA

- (1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die
 - 1. mindestens 18 Jahre alt sind,
 - für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und
 - ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden.

-7-

- (2) Der Unternehmer darf mit dem Steuern von Mitgänger-Flurförderzeugen nur Personen beauftragen, die geeignet und in der Handhabung unterwiesen sind.
- (3) Versicherte dürfen Flurförderzeuge nur steuern, wenn sie vom Unternehmer hiermit beauftragt sind.

§ 8 Standsicherheit

DA

Flurförderzeuge müssen so betrieben werden, dass die Standsicherheit erhalten bleibt

§ 9 Mängel

DA

- (1) Der Fahrer hat Flurförderzeuge täglich vor Einsatzbeginn auf erkennbare Mängel hin zu prüfen und während des Betriebes auf Mängel hin zu beobachten. Er darf Flurförderzeuge, an denen Mängel, die die Sicherheit beeinträchtigen, erkannt worden sind, nicht in Betrieb setzen oder weiter benutzen. Er hat erkannte Mängel dem Unternehmer umgehend zu melden.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mängel, die die Sicherheit beeinträchtigen, vor dem Weiterbetrieb des Flurförderzeuges behoben werden.

§ 10 Instandsetzungsarbeiten

DA

- (1) Der Unternehmer darf mit Instandsetzungsarbeiten an Flurförderzeugen nur fachkundige Personen beauftragen.
- (2) Unter dem angehobenen Lastaufnahmemittel und dem angehobenen Fahrer- oder Bedienplatz von Flurförderzeugen dürfen Instandsetzungsarbeiten nur durchgeführt werden, wenn das Lastaufnahmemittel bzw. der Fahrer- oder Bedienplatz zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Absinken gesichert ist.

§ 11 Beladung

- (1) Flurförderzeuge und ihre Anhänger dürfen nicht überlastet werden.
- (2) Flurförderzeuge und ihre Anhänger müssen so beladen werden, dass die Last nicht herabfallen oder sich unbeabsichtigt verschieben kann.
- (3) Flurförderzeuge dürfen für den Transport von Kleinteilen, die auf den Fahrer herabfallen können, nur benutzt werden, wenn sie mit einem Lastschutzgitter augerüstet sind.

§ 12 Fahren

DA

- (1) Flurförderzeuge dürfen nur verfahren werden, wenn der Fahrer ausreichende Sicht auf die Fahrbahn hat oder eingewiesen wird.
- (2) Flurförderzeuge dürfen nur mit an die Fahrbahnverhältnisse angepasster Geschwindigkeit verfahren werden.
- (3) Mit höher als bodenfrei angehobenem Lastaufnahmemittel oder höher als bodenfrei angehobener Last darf nur zum Aufnehmen und Absetzen der Last verfahren werden
- (4) Abweichend von Absatz 3 darf der Unternehmer Flurförderzeuge zum Verfahren mit höher als bodenfrei angehobener Last einsetzen, wenn
 - der Hersteller oder Lieferer dies als bestimmungsgemäße Verwendung vorgesehen hat und die Vorgaben für diese Art der Verwendung mit den örtlichen Betriebsbedingungen vereinbar sind oder
 - 2. eine ausreichende Standsicherheit unter den örtlichen Betriebsbedingungen durch ein Sachverständigengutachten nachgwiesen ist.
- (5) Abweichend von Absatz 3 dürfen Versicherte nur solche Flurförderzeuge mit höher als bodenfrei angehobener Last verfahren, die der Unternehmer hierfür bestimmt hat.
- (6) Flurförderzeuge mit Hubmast-Neigeeinrichtung müssen mit zurückgeneigtem Hubmast verfahren werden, soweit dies erforderlich ist, um ein unbeabsichtigtes Bewegen der Last zu vermeiden.
- (7) Beim Befahren von Gefällen und Steigungen mit Gabelstaplern muss die Last bergseitig geführt werden.
- (8) Flurförderzeuge mit motorkraftbetriebenem Fahrwerk dürfen auf nicht ausreichend beleuchteten Verkehrswegen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einer ausreichenden Beleuchtungseinrichtung ausgerüstet sind und diese eingeschaltet ist.

§ 13

DA

Aufnehmen, Absetzen und Stapeln von Lasten

- (1) Bei Flurförderzeugen mit Hubmast-Neigeeinrichtung darf der Hubmast nur zum Aufnehmen und Absetzen der Last nach vorne geneigt werden.
- (2) Lasten dürfen nur auf geeigneter Unterlage, die ausreichend tragfähig und standsicher ist, abgesetzt werden.
- (3) Lasten, die nicht ordnungsgemäß gepackt sind oder sich verschoben haben sowie Ladeeinheiten mit beschädigten Paletten oder beschädigten Sta-

pelbehältern dürfen nicht gestapelt oder auf höher gelegenen Stellen abgesetzt werden.

- (4) Lasten, die auf den Fahrer herabfallen können, dürfen mit Flurförderzeugen höher als 1,80 m über Flur nur aufgenommen oder abgesetzt werden, wenn sie mit einem Fahrerschutzdach ausgerüstet sind; dies gilt für Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand.
- (5) Lasten dürfen nicht in Verkehrs- und Fluchtwegen, nicht vor Sicherheitseinrichtungen und nicht vor Betriebseinrichtungen, die jederzeit zugänglich sein müssen, abgestellt werden.

§ 14

Befördern von Flurförderzeugen in Aufzügen

DA

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge in Aufzügen nur befördert werden, wenn der Aufzug hierfür geeignet ist.
- (2) Versicherte dürfen Flurförderzeuge nur in Aufzügen befördern, die vom Unternehmer hierfür freigegeben sind.
- (3) Flurförderzeuge dürfen in Aufzügen mit nicht allseitig geschlossenem Fahrkorb nur befördert werden, wenn sichergestellt ist, dass das Flurförderzeug, einschließlich der Last, nicht am Fahrschacht anstoßen oder hängenbleiben kann.
- (4) Der Fahrer hat bei der Ein- und Ausfahrt in bzw. aus dem Fahrkorb darauf zu achten, dass sich keine Personen im Fahrkorb aufhalten.

§ 15

Verlassen des Flurförderzeuges

- (1) Der Fahrer hat vor dem Verlassen des Flurförderzeuges dafür zu sorgen, dass dieses kein Hindernis auf Verkehrs- und Fluchtwegen bildet und dass Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen und zu Betriebseinrichtungen, die jederzeit erreichbar sein müssen, zugänglich bleiben. Er hat ferner
 - die Feststellbremse zu betätigen,
 - 2. das Lastaufnahmemittel in die tiefste Stellung zu fahren,
 - 3. bei Flurförderzeugen mit Hubmast-Neigeeinrichtung die Gabel mit den Spitzen nach unten zu neigen,
 - 4. den Antriebsmotor abzustellen und
 - 5. das Flurförderzeug gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 bis 5 gelten nicht bei nur kurzzeitigem Verlassen des Flurförderzeuges, sofern sich der Fahrer in unmittelbarer Nähe des Flurförderzeuges aufhält.

(3) Flurförderzeuge dürfen nicht auf geneigten Flächen abgestellt werden. Lässt sich dies nicht vermeiden, müssen sie zusätzlich durch Unterlegkeile gesichert werden.

§ 16

Verhalten während des Betriebes

DA

- (1) Der Fahrer darf Flurförderzeuge nur von den bestimmungsgemäß vorgesehenen Steuerplätzen aus steuern. Er hat bei allen Bewegungen des Flurförderzeuges darauf zu achten, dass Versicherte nicht gefährdet werden.
- (2) Versicherte haben auf den Flurförderzeugverkehr zu achten. Sie haben sich aus Bereichen, in denen Lasten aufgenommen oder abgesetzt werden, fernzuhalten. Lässt sich dies nicht vermeiden, haben sie sich mit den Fahrern vorher zu verständigen.
- (3) Versicherte dürfen nur bei stillstehendem Flurförderzeug auf- oder absteigen.
 - (4) Versicherte dürfen nicht
 - sich auf der Last, unter der angehobenen Last, dem angehobenen Lastaufnahmemittel oder dem angehobenen Fahrer- oder Bedienplatz aufhalten.
 - 2. das angehobene Lastaufnahmemittel betreten, sofern es hierfür nicht eingerichtet ist,
 - auf dem Flurförderzeug mitfahren, sofern es hierfür nicht eingerichtet ist.

§ 17

Be- und Entladen von Fahrzeugen und Wechselaufbauten

- (1) Fahrzeuge dürfen mit Flurförderzeugen nur be- oder entladen werden, wenn das Fahrzeug gegen Rollen, erforderlichenfalls auch gegen Kippen, gesichert ist.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass abgestellte Wechselaufbauten mit Flurförderzeugen zum Be- oder Entladen nur befahren werden, wenn
 - sie für die hierbei auftretenden statischen und dynamischen Belastungen ausgelegt sind,
 - sie gegen Kippen gesichert sind und
 - 3. die Abstellfläche ausreichend tragfähig ist.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sich der Fahrer des Flurförderzeuges oder der Aufsichtführende und der Fahrer des Fahrzeuges, das be-

- 11 -

oder entladen werden soll, hinsichtlich des Arbeitsablaufes vorher verständigen.

§ 18

Flüssiggasantrieb

DA

Flurförderzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen in Räumen nur abgestellt werden, wenn diese über Erdgleiche liegen und ausreichend durchlüftet sind. Sie dürfen nicht in der Nähe von Öffnungen zu Räumen unter Erdgleiche abgestellt werden.

§ 19

Einsatz im Freien

DA

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz durch geeignete Einrichtungen an den Flurförderzeugen gegen Witterungseinflüsse geschützt sind, wenn die Flurförderzeuge nicht nur gelegentlich zu Arbeiten im Freien eingesetzt werden.

§ 20

Einsatz in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen

DA

- (1) Der Unternehmer darf in feuergefährdeten Bereichen Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor nur einsetzen, wenn von diesen keine Brandgefahr ausgeht.
- (2) Der Unternehmer darf in explosionsgefährdeten Bereichen nur explosionsgeschützte Flurförderzeuge einsetzen.
- (3) Ist sichergestellt, dass während des Einsatzes der Flurförderzeuge keine explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist und nicht entstehen kann, darf der Unternehmer auch andere Flurförderzeuge einsetzen, wenn er den Einsatz in einer schriftlichen Anweisung geregelt hat.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 dürfen Fahrer von Flurförderzeugen explosionsgefährdete Bereiche nur befahren, wenn der Unternehmer hierzu einen schriftlichen Auftrag erteilt hat.

§ 21 Abgase

DA

Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen nur betrieben werden, wenn in der Atemluft keine gefährlichen Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile entstehen können.

B. Besondere Bestimmungen für den Betrieb von Flurförderzeugen besonderer Bauart

22

Flurförderzeuge mit hebbarem Fahrer- oder Bedienplatz

DA

- (1) Auf Flurförderzeugen mit hebbarem Fahrer- oder Bedienplatz darf nur die zulässige Zahl von Personen mitfahren.
- (2) Mit dem Lastaufnahmemittel aufgenommene Paletten dürfen nur betreten werden, wenn die Palette gegen Verschieben und Kippen gesichert ist. Besteht auf den angehobenen Paletten Absturzgefahr dürfen diese nur betreten werden, wenn außerdem Absturzsicherungen vorhanden sind und benutzt werden.

§ 23

Flurförderzeuge mit Anbaugeräten

DA

- (1) Der Unternehmer darf Flurförderzeuge mit Anbaugeräten nur einsetzen, wenn Anbaugerät und Flurförderzeug aufeinander abgestimmt sind.
- (2) Der Fahrer hat sich vor der Verwendung eines Anbaugerätes zu vergewissern, dass das Anbaugerät bestimmungsgemäß befestigt und angeschlossen ist.
- (3) Der Fahrer hat darauf zu achten, dass die Tragfähigkeit des Anbaugerätes und die Tragfähigkeit des Flurförderzeuges nicht überschritten werden.

§ 24

Flurförderzeuge zum Verfahren von Anhängern

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mit Flurförderzeugen Anhänger nur verfahren werden, wenn Flurförderzeug und Anhänger hierfür eingerichtet sind und der Zug bei allen Fahrbewegungen sicher gebremst werden kann.
- (2) Der Unternehmer hat die für den Einsatzort zulässige Anhängelast festzustellen und den Fahrern bekanntzugeben.
 - (3) Die zulässige Anhängelast darf nicht überschritten werden.
- (4) Der Fahrer hat sich vor Fahrtbeginn zu vergewissern, dass die Anhänger ordnungsgemäß gekuppelt sind.

C. Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Versicherten

§ 25

Mitnahme von Versicherten

DA

- (1) Der Unternehmer hat, sofern die Mitnahme von Versicherten im Betrieb zulässig sein soll, Flurförderzeuge zur Verfügung zu stellen, die hierfür mit besonderen Sitz- oder Standplätzen sowie mit Haltegriffen innerhalb der Kontur des Flurförderzeuges ausgerüstet sind. Er darf Flurförderzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 16 km/h überschreitet, nicht für die Mitnahme von Versicherten auf Standplätzen einsetzen.
- (2) Der Unternehmer hat die Mitnahme von Versicherten auf Flurförderzeugen in der Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Versicherte dürfen auf Flurförderzeugen nur mitfahren, wenn diese den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen und der Unternehmer sie für das Mitfahren nach Absatz 2 zur Verfügung gestellt hat.
- (4) Der Fahrer darf erst anfahren, wenn die mitzunehmenden Versicherten die bestimmungsgemäß vorgesehenen Plätze eingenommen haben.
- (5) Der Fahrer darf Versicherte nicht mitnehmen, wenn diese durch die Ladung gefährdet sind.
 - (6) Mitfahrende Versicherte haben die Haltegriffe zu benutzen.

D. Besondere Bestimmungen für den Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen

§ 26

Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen

- (1) Der Unternehmer hat, sofern Versicherte mit der Hubeinrichtung von Flurförderzeugen zu Arbeiten an hochgelegenen Stellen auf- oder abwärts fahren sollen, Flurförderzeuge mit ausreichender Tragfähigkeit und einer Arbeitsbühne zur Verfügung zu stellen, bei der die Versicherten gegen Absturz sowie gegen Quetsch- und Schergefahren durch die Hubeinrichtung geschützt sind.
- (2) Sollen Versicherte mit der Hubeinrichtung von Flurförderzeugen zu Arbeiten an Regalen oder in Schmalgängen von Regalanlagen auf- oder abwärtsfahren, hat der Unternehmer Arbeitsbühnen nach Absatz 1 bereitzustellen, bei denen die Versicherten außerdem gegen Quetsch- und Schergefahren zwischen Arbeitsbühne und Regal geschützt sind.
- (3) Der Unternehmer darf Flurförderzeuge mit Arbeitsbühnen nur einsetzen, wenn zwischen dem Fahrer und den Personen auf der Arbeitsbühne eine einwandfreie Verständigungsmöglichkeit besteht.

- (4) Arbeitsbühnen mit Umwehrungen aus Seilen oder Ketten als Absturzsicherung dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Der Standplatz auf der Arbeitsbühne darf nicht mit Hilfsmitteln erhöht werden.
- (6) Der Fahrer darf Versicherte mit der Arbeitsbühne erst auf- oder abwärtsfahren, wenn die Arbeitsbühne sicher befestigt und die Umwehrung ordnungsgemäß geschlossen ist.
- (7) Der Fahrer darf seinen Platz auf dem Flurförderzeug bei hochgefahrener Arbeitsbühne nicht verlassen.
- (8) Der Fahrer darf das Flurförderzeug mit besetzter Arbeitsbühne nicht verfahren. Dies gilt nicht
 - 1. für Fahrbewegungen zur Feinpositionierung an der Einsatzstelle,
 - für das Verfahren mit nicht höher als bodenfrei angehobener Arbeitsbühne, sofern ein Haltegriff innerhalb der Kontur der Arbeitsbühne vorhanden ist und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Flurförderzeuges 16 km/h nicht überschreitet,
 - 3. für Regal- und Kommissionierstapler, die in Regalgängen bestimmungsgemäß mit angehobener Last verfahren werden dürfen.
- (9) Versicherte auf der Arbeitsbühne dürfen sich während der Hub-, Senkund Fahrbewegungen nicht über die Arbeitsbühne hinausbeugen oder über diese hinausgreifen.
- (10) Vom Unternehmer für die Verständigung zur Verfügung gestellte technische Einrichtungen sind im Bedarfsfall zu benutzen.

E. Besondere Bestimmungen für den Transport hängender Lasten

§ 27

Transport hängender Lasten

- (1) Der Unternehmer darf Flurförderzeuge zum Verfahren hängender Lasten nur einsetzen, wenn
 - der Hersteller oder Lieferer dies als bestimmungsgemäße Verwendung vorgesehen hat und die Vorgaben der bestimmungsgemäßen Verwendung mit den örtlichen Betriebsbedingungen vereinbar sind oder
 - eine ausreichende Standsicherheit unter den örtlichen Betriebsbedingungen durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist.
- (2) Hängende Lasten dürfen am Flurförderzeug nur so angeschlagen werden, dass sich das Anschlagmittel nicht unbeabsichtigt verschieben oder

lösen kann und nicht beschädigt wird.

- (3) Der Fahrer hat darauf zu achten, dass sich Versicherte, die hängende Lasten während der Fahrbewegung führen, außerhalb der Fahrspur des Flurförderzeuges und in Fahrtrichtung gesehen nicht vor der Last aufhalten. Er hat Versicherte, die die Lasten während der Fahrbewegung führen, zu beobachten.
- (4) Der Fahrer hat darauf zu achten, dass durch pendelnde Lasten Versicherte nicht gefährdet werden.
- (5) Versicherte, die hängende Lasten während der Fahrbewegung führen, dürfen sich nicht innerhalb der Fahrspur des Flurförderzeuges und in Fahrtrichtung gesehen nicht vor der Last aufhalten.
- (6) Der Unternehmer hat Hilfsmittel, die das Führen pendelnder Lasten ermöglichen, zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben die Hilfsmittel zu benutzen.

F. Besondere Bestimmungen für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen

§ 28

Zugangssicherung an Schmalgängen

DA

- (1) Der Unternehmer darf Regal- und Kommissionierstapler in Schmalgängen nur einsetzen, wenn durch bauliche oder technische Maßnahmen dem gleichzeitigen Aufenthalt von Fußgängern in den Schmalgängen entgegengewirkt ist.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich, wenn die Regal- und Kommissionierstapler so beschaffen sind, dass bei allen Gerätebewegungen im Schmalgang einer Gefährdung von Fußgängern entgegengewirkt ist.

§ 29 Fluchtwege, Notausgänge

- (1) Der Unternehmer darf Flurförderzeuge in Schmalgängen nur einsetzen, wenn die Regalanlage so gestaltet und der Betrieb in den Schmalgängen so geregelt ist, dass die Versicherten die Schmalgänge im Gefahrfall ohne Behinderung verlassen können.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Regalanlagen ausgenommen im Notfall nicht durch Notausgänge betreten werden können. Dies gilt nicht, sofern die Notausgänge entsprechend § 28 Abs. 1 gesichert sind.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Quergänge, die ausschließlich als Fluchtweg aus der Regalanlage bestimmt sind, nicht als Verkehrswege benutzt werden.

- 16 -

§ 30 Quergänge

DA

- (1) Der Unternehmer darf Regal- oder Kommissionierstapler in Schmalgängen, die von Quergängen gekreuzt werden, nicht einsetzen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Quergänge, die ausschließlich als Fluchtwege dienen, wenn bauliche oder technische Maßnahmen getroffen sind, die einer Gefährdung von Versicherten beim Queren der Schmalgänge entgegenwirken.

§ 31 Abstandshaltung

Der Unternehmer darf in einem Schmalgang nur dann mehr als einen Regaloder Kommissionierstapler gleichzeitig einsetzen, wenn durch selbsttätig wirkende Einrichtungen einem Zusammenstoßen der Geräte entgegengewirkt ist.

§ 32 Kennzeichnung von Zugangsverboten

DA

Der Unternehmer hat Zugangsverbote für Fußgänger kenntlich zu machen.

§ 33 Aufenthalt von Fußgängern

DA

- (1) Der Unternehmer hat Versicherte, die Schmalgänge zu Lager- oder Nebenarbeiten aus betrieblichen Gründen betreten müssen, hiermit zu beauftragen.
- (2) Versicherte dürfen Schmalgänge nur zu Lager- oder Nebenarbeiten betreten und nur, wenn sie vom Unternehmer hiermit beauftragt sind.
- (3) Versicherte dürfen Schmalgänge zu Lagerarbeiten erst betreten, wenn sich keine Regal- oder Kommissionierstapler im Schmalgang befinden. Dies gilt nicht, sofern der gleichzeitige Aufenthalt von Regal- bzw. Kommissionierstaplern mit Fußgängern im Schmalgang bestimmungsgemäß vorgesehen ist.

§ 34 Nebenarbeiten

DA

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für Nebenarbeiten in Schmalgängen Einrichtungen vorhanden sind, mit denen die Schmalgänge gegen das Einfahren von Regal- und Kommissionierstaplern gesperrt werden können. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Einrichtungen gegen unbefugtes oder irrtümliches Entfernen gesichert werden können.

- (2) Versicherte dürfen Schmalgänge zu Nebenarbeiten erst betreten, wenn
 - die Regal- und Kommissionierstapler den Schmalgang verlassen haben oder, sofern diese den Schmalgang betriebsbedingt nicht verlassen können, sicher stillgelegt sind und
 - der Schmalgang gegen das Einfahren von Regal- und Kommissionierstaplern durch Einrichtungen nach Absatz 1 gesperrt und diese Einrichtungen gegen unbefugtes oder irrtümliches Entfernen gesichert sind.

Die Sperrung darf nur von einer vom Unternehmer ausdrücklich beauftragten Person wieder aufgehoben werden und auch erst dann, wenn die Versicherten den Schmalgang verlassen haben.

§ 35

Arbeiten mit Regal- und Kommissionierstaplern

- (1) Mit Regal- und Kommissionierstaplern darf nicht in Schmalgänge eingefahren werden, in denen sich erkennbar Fußgänger aufhalten. Dies gilt nicht, wenn der gleichzeitige Aufenthalt von Regal- oder Kommissionierstaplern und Fußgängern im Schmalgang bestimmungsgemäß vorgesehen ist und am Regal- bzw. Kommissionierstapler selbsttätig wirkende Einrichtungen vorhanden sind, die gefahrbringende Bewegungen abschalten und rechtzeitig zum Stillstand bringen, wenn sich Personen im Gefahrbereich aufhalten.
- (2) Schmalgänge dürfen mit angehobenem Lastaufnahmemittel oder angehobenem Fahrer- oder Bedienplatz nur befahren werden, wenn die Fahrbahn frei von Hindernissen und Vertiefungen ist.
- (3) Lasten dürfen in den Regalen nur so abgesetzt werden, dass sie nicht in den Fahrbereich der Flurförderzeuge hineinragen.
- (4) Beim Verfahren in Schmalgängen ist darauf zu achten, dass Regale und eingelagerte Lasten nicht angefahren werden.
- (5) Aus Schmalgängen darf nur mit Kriechgeschwindigkeit herausgefahren werden und auch nur, wenn das Lastaufnahmemittel sowie der Fahrer- oder Bedienplatz nicht höher als bodenfrei angehoben sind. An Endstellungen von Sackgassen darf nur mit Kriechgeschwindigkeit herangefahren werden.

§ 36 Durchgangsverkehr

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schmalgänge nicht für den Durchgangsverkehr benutzt werden.

V. Prüfung

§ 37

Wiederkehrende Prüfungen

DA

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte sowie die nach dieser Unfallverhütungsvorschrift für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft werden.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die zum Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen einer täglichen Funktionsprüfung unterzogen werden. Dies gilt nicht, sofern ein Ausfall der Sicherheitseinrichtung selbsttätig und für das Bedienungspersonal deutlich erkennbar angezeigt wird.

§ 38 Prüfumfang

DA

Die wiederkehrenden Prüfungen müssen sich auf die Prüfung des Zustandes der Bauteile und Einrichtungen, auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie auf Vollständigkeit des Prüfnachweises erstrecken.

§ 39 Prüfnachweis

DA

- (1) Der Unternehmer hat über die wiederkehrenden Prüfungen Nachweis zu führen. Der Prüfnachweis muss enthalten:

 - 2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,
 - 3. Beurteilung, ob dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen,
 - 4. Angaben über notwendige Nachprüfungen,
 - 5. Name und Anschrift des Prüfers.

Bei Flurförderzeugen mit durch Muskelkraft bewegtem Fahrwerk braucht der Nachweis nur auf Verlangen der Berufsgenossenschaft oder der Arbeitsschutzbehörde geführt zu werden.

- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel im Prüfnachweis vermerkt wird.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Prüfnachweise bei Bedarf eingesehen werden können.

-19-

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

```
des § 3 Abs. 1, Satz 2,
- des § 4 in Verbindung mit
   § 5 Abs. 1 oder 2.
   § 7,
   § 9 Abs. 2,
§ 10 Abs. 2,
   § 11,
   § 12 Abs. 3 oder 7,
   § 13 Abs. 1, 3 bis 5,
   § 14 Abs. 2 oder 3,
   § 15 Abs. 1, 3 Satz 1,
   § 16 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4,
   § 17 Abs. 1 oder 3,
   § 20 Abs. 1 oder 2,
   § 22,
   § 23 Abs. 2,
   § 24,
   § 25 Abs. 1, 2 Satz 1, Absatz 3, 4 oder 6,
   § 26 Abs. 1 bis 7, 8 Satz 1 oder Absatz 9,
   § 27 Abs. 1, 2, 5 oder 6,
   § 28 Abs. 1,
  §§ 29 bis 32,
   § 33 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1,
   § 35 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2, 3 oder 5,
   oder
   § 36.
- der §§ 37, 38
   oder
   § 39 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Absatz 2 oder 3
```

zuwiderhandelt.

- 20 -

VII. Inkrafttreten

§ 41

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschriften

- "Flurförderzeuge" (VBG 12a) vom 1. Oktober 1956 in der Fassung vom 1. Januar 1993 und
- "Kraftbetriebene Flurförderzeuge" (VBG 12b) vom 1. Januar 1989 außer Kraft.

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Unfallverhütungsvorschrift [z. B.: 2 (3) bedeutet § 2 Abs. 3].

§§	§ §
Absturzsicherung 22 (2); 26 (1), (4) Anbaugerät 37 (1)	L Lastschutzgitter 11 (3)
Anhängelast 24 (2), (3) Anhänger 2 (12); 11 (1), (2); 24 (1), (4); Anschlagmittel 27 (2) Anzeigeeinrichtung 37 (2) Arbeitsbühne 26	M Mängel 39 (1), (2) Maschinenverordnung 3 Mitgängerflurförderung 2 (4); 7 (2)
Aufsichtführender 17 (3) Auftrag 7; 20 (4); 33 (1), (2); 34 (2) Aufzug 14 Ausbildung 7 (1)	N Nebenarbeiten 33 (1), (2)
Bedienplatz 10 (2); 16 (4); 22 (1); 35 (5) Beleuchtungseinrichtung 12 (8) Bestimmungsgemäße	PendeInde Last 27 Prüfen 9 (1)
Verwendung 12 (4); 27 (1) Brandgefahr 20 (1)	Q Quergang 29 (3); 30 (1),(2)
Einrichtung - gegen Zusammenstoßen 31 - zum Abschalten 35 (1) - zum Sperren 34 (1) Explosionsgefährdete Bereiche 20	R Regalanlage Regalgang Regalstapler 29 (1), (2) 26 (8) 2 (5); 26 (8); 28; 30 (1); 31; 33 (3); 34; 35
F Fahrbahnverhältnisse 12 (2) Fahrerplatz 10 (2); 16 (4); 22 (1); 26 (7) Fahrerschutzdach 13 (4); 15 (1); 30 (2) Fußgänger 28; 29 (1); 30 (2); 32; 33; 34 (2); 35 (1)	Sachkundiger 37 (1) Sachverständigengutachten 12 (4); 27 (1) Schmalgang 2 (8); 26 (2); 28; 29; 30; 31; 33; 34; 35; 36; 37 Schutz - gegen Quetsch und Schergefahren 26 (1), (2) - gegen Witterungseinflüsse 19
Gefälle 12 (7) Geschwindigkeit 2 (9); 12 (2); 25 (1)	Schutzalter 7 (1) Sicherheitseinrichtung 13 (5); 37 Sicherung
26 (8); 35 (5) H Hängende Lasten Haltegriffe Hilfsmittel Hubeinrichtung 26 (8); 35 (5) 27 47 48 49 40 40 41 42 43 44 45 46 47 48 48 49 40 40 40 40 40 40 40 40 40	 gegen Kippen gegen Rollen 15 (1); 17 (1) gegen unbeabsichtigtes Absinken gegen unbefugte Benutzung gegen unbefugtes und irrtümliches Entfernen gegen Verschieben 22 (2)
K Kennzeichnung Kleinteile Kommissioniergerät Kommissionierstapler 2 (6); 26 (8); 28; 30 (1); 31; 33 (3); 34; 35	Sicht 12 (1) Sitzplatz 25 (1) Standplatz 2 (6), (7); 25 (1); 26 (5) Standsicherheit 8; 12 (4); 13 (2); 27 (1) Steuerplatz 16 (1)

- 22 -§§ Technische Einrichtung zur Verständigung 26 (10) Tragfähigkeit 17 (2); 23 (3); 26 (1) U Umwehrung Überlastung Unterlegkeil 26 (6) 11 15 (3) Unterweisung 7 (2) 13 (5); 15 (1); 29 (3) 16 (2); 17 (3); 26 (3), (10) Verkehrsweg Verständigung W Wechselaufbau 17 **Z** Zugang zu Sicherheitseinrichtungen 15 (1)

Durchführungsanweisungen zur Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Durchführungsanweisungen vom April 2003

zur Unfallverhütungsvorschrift

Flurförderzeuge

vom 1. April 1996 in der Fassung vom 1. Januar 1997

Ausgabe 2003



Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Hinweis:

Soweit inhaltliche Verweise auf "bisherige" Vorschriften und Regeln des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes sowie auf Vorschriften und technische Regeln des Staates erfolgen, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass eine Neuveröffentlichung der zitierten Unfallverhütungsvorschrift, BG-Regel oder BG-Information stattgefunden haben muss. Entscheidend ist das jeweilige Datum des Inkrafttretens bzw. das Ausgabedatum der betreffenden Veröffentlichung; siehe auch BGVR-Verzeichnis des HVBG.

Siehe auch Hinweis auf der letzten Druckseite auf die seit April 1999 erfolgte Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf neue Bezeichnungen und Bestell-Nummern.

- 3 -

Inhaltsverzeichnis Sei				
II.	Beg §	riffs 2	bestimmungen Begriffsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 zu § 2 Abs. 4 zu § 2 Abs. 11	6 6
III.	Bes §	chaf 3	fenheit Beschaffenheit zu § 3 Abs. 1 zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu § 3 Abs. 4	. 6 . 6
IV.	Betr	ieb		
	A. G	eme	einsame Bestimmungen	
	§	5	Betriebsanweisungzu § 5 Abs. 1zu § 5 Abs. 2	7
	§	6	Bestimmungsgemäße Verwendungzu § 6	
	§	7	Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugenzu § 7 Abs. 1zu § 7 Abs. 2zu § 7 Abs. 3	8 9
	§	8	Standsicherheitzu § 8	. 9
	§	9	Mängelzu § 9	
	§	10	Instandsetzungsarbeitenzu § 10 Abs. 1zu § 10 Abs. 2	10
	§	11	Beladungzu § 11 Abs. 3	
	§	12	Fahren	11 11 . 11
	§	13	Aufnehmen, Absetzen und Stapeln von Lastenzu § 13 Abs. 2	
	§	14	Befördern von Flurförderzeugen in Aufzügenzu § 14zu § 14 Abs. 3	. 12

		:	Seite
§	15	Verlassen des Flurförderzeuges	12 12 12
§	16	Verhalten während des Betriebes	12 12 13 13
§	17	Be- und Entladen von Fahrzeugen und Wechselaufbauten zu § 17zu § 17 Abs. 1zu § 17 Abs. 2zu § 17 Abs. 3	13 13 13 13 14
§	18	Flüssiggasantriebzu § 18	14 14
§	19	Einsatz im Freienzu § 19	14 14
§	20	Einsatz in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen zu § 20 Abs. 1	14 14
§	21	Abgasesu § 21	15 15
В.		ndere Bestimmungen für den Betrieb von Flurförderzeunderer Bauart	ıgen
§	22	Flurförderzeuge mit hebbarem Fahrer- oder Bedienplatz . zu § 22 Abs. 2	15 15
§	23	Flurförderzeuge mit Anbaugerätenzu § 23 Abs. 1	16 16
§	24	Flurförderzeuge zum Verfahren von Anhängernzu § 24 Abs. 1zu § 24 Abs. 2	16 16 16
C.	Beso	ndere Bestimmungen für die Mitnahme von Versicherte	n
§	25	Mitnahme von Versichertenzu § 25 Abs. 2	16 16
D.		ndere Bestimmungen für den Einsatz von örderzeugen mit Arbeitsbühnen	
§	26	Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnenzu § 26 Abs. 1zu § 26 Abs. 2zu § 26 Abs. 6	17 17 17

- 5 -

\sim	_	٠		_
_	Δ	ı	т	_
$^{\circ}$	c	ı	ι	C

	E. B	esor	idere Bestimmungen für den Transport nangender Last	en
	§	27	Transport hängender Lastenzu § 27 Abs. 6	18 18
			ndere Bestimmungen für den Betrieb von Flurförderzeug hmalgängen	jen
	§	28	Zugangssicherung an Schmalgängenzu § 28zu § 28 Abs. 1	18 18 18
	§	29	Fluchtwege, Notausgängezu § 29 Abs. 3	19 19
	§	30	Quergängezu § 30	19 19
	§	32	Kennzeichnung von Zugangsverbotenzu § 32	19 19
	§	33	Aufenthalt von Fußgängernzu § 33 Abs. 1 und 2zu § 33 Abs. 3	20 20 20
	§	34	Nebenarbeitenzu § 34zu § 34 Abs. 1	20 20 20
٧.	Prüf	ung		
	§	37	Wiederkehrende Prüfungenzu § 37 Abs. 1	20 20
	§	38	Prüfumfangzu § 38	21 21
	§	39	Prüfnachweis zu § 39 Abs. 1 zu § 39 Abs. 31	21 21 21
Anha	ang	1		22
Anha	ang :	2		23
Stich	wor	tver	zeichnis	25

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffbestimmungen

Zu § 2 Abs. 1:

Wird öffentlicher Verkehrsraum benutzt, gelten hierfür zusätzlich die Vorschriften für den öffentlichen Straßenverkehr. Dies gilt sowohl für die Ausrüstung des Flurförderzeuges, als auch für die Fahrerlaubnis des Fahrers. Zulassungen oder Ausnahmegenehmigungen erteilen die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu § 2 Abs. 4:

Für "Mitgänger-Flurförderzeuge" wird vielfach auch der Begriff "Geh-Flurförderzeuge" verwendet.

Mitgänger-Flurförderzeuge können auch mit Einrichtungen zum Mitfahren des Fahrers, z. B. mit hochklappbaren Fahrerstandplattformen, ausgerüstet sein.

Zu § 2 Abs. 11:

Fahrer können je nach Bauart auf dem Flurförderzeug mitfahren oder es als Mitgänger begleiten. Sie sind für die sichere Steuerung des Flurförderzeuges verantwortlich.

III. Beschaffenheit

§ 3 Beschaffenheit

Zu § 3 Abs. 1:

Werden Flurförderzeuge nach § 3 der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz) nach der ersten Inbetriebnahme umgebaut, muss die Übereinstimmung mit den Beschaffenheitsanforderungen der Maschinenverordnung erhalten bleiben. Für das umgebaute Flurförderzeug ist eine neue EG-Konformitätserklärung erforderlich.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1:

Die Unfallverhütungsvorschriften "Flurförderzeuge" (VBG 12a) und "Kraftbetriebene Flurförderzeuge" (VBG 12b) wurden mit Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" (BGV D27, bisherige VBG 36) außer Kraft gesetzt; siehe § 41.

Zu § 3 Abs. 4:

Die Richtlinie 89/655/EWG wurde durch die Richtlinie 95/63/EG geändert. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt(e) als Betriebssicherheitsverordnung.

-7-

IV. Betrieb

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Betriebsanweisung

Zu § 5 Abs. 1:

In der Betriebsanweisung sind die vom Hersteller oder Lieferer des Flurförderzeuges mitgegebene Betriebsanleitung sowie die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Betriebsanweisung sollte insbesondere beinhalten:

- Festlegung der bestimmungsgemäßen Verwendung unter Betriebsbedingungen und betriebsspezifische Hinweise auf unzulässige Verwendung,
- Festlegung der Verkehrswege, die von den Flurförderzeugen befahren werden dürfen, gegebenenfalls ergänzt durch örtliche Beschilderung,
- 3. Angaben über Lagerung, Lagerflächen und Stapelung,
- 4. Regelungen über die Mitnahme von Versicherten auf Flurförderzeugen, gegebenenfalls das Verbot der Mitnahme von Versicherten,
- 5. zutreffendenfalls die Verwendung von Arbeitsbühnen,
- zutreffendenfalls die Verwendung von Anbaugeräten oder Anhängern,
- 7. zutreffendenfalls den Betrieb von Regalanlagen mit Schmalgängen,
- 8. zutreffendenfalls den Transport feuerflüssiger Massen; siehe hierzu Unfallverhütungsvorschrift "Gießereien" (VBG 32),
- Verpflichtung der Fahrer, die vom Hersteller oder Lieferer mitgelieferte Betriebsanleitung zu beachten,
- bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor organisatorische Maßnahmen zur Immissionsminderung, z. B. Motorwartung, Abstellbereiche, Haltezonen, verbotene Fahrbereiche; siehe auch Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 554 "Dieselmotoremissionen (DME)".

Zu § 5 Abs. 2:

In die nach § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1) erforderliche Unterweisung der Versicherten vor der Beschäftigung ist der Inhalt der Betriebsanweisung aufzunehmen. Dabei sollten Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe schriftlich festgehalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden. Der Inhalt der Betriebsanweisung sollte ferner in die wiederkehrende Unterweisung der Versicherten nach § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1) einbezogen werden.

§ 6 Bestimmungsgemäße Verwendung

Zu § 6:

Die bestimmungsgemäße Verwendung ergibt sich aus der Betriebsanleitung des Herstellers.

Hierzu zählt auch, dass bei Vorhandensein einer Fahrerrückhalteeinrichtung diese benutzt wird.

Dies bedeutet z. B., dass

- bei einer Fahrerkabine die Türen geschlossen,
- Bügeltüren geschlossen,
- Fahrersitzbügel in Schutzstellung gebracht oder
- Fahrersitzgurte angelegt

werden.

§ 7 Auftrag von Steuern von Förderzeugen

Zu § 7 Abs. 1:

Fahrer von Flurförderzeugen sind für diese Tätigkeit ausgebildet und befähigt, wenn sie nach dem BG-Grundsatz "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" (BGG 925, bisherige ZH 1/554) geschult worden sind, eine Prüfung in Theorie und Praxis bestanden haben und darüber einen Nachweis vorlegen können.

Vor Erteilung der schriftlichen Beauftragung ist sowohl eine gerätespezifische Einweisung, als auch eine Unterweisung in Bezug auf die betrieblichen Gegebenheiten erforderlich; siehe auch BG-Grundsatz "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" (BGG 925, bisherige ZH 1/554). Die Beauftragung kann z. B. durch einen Fahrerausweis erfolgen und gilt immer nur für den Betrieb, für den die Beauftragung erteilt wurde. Der Fahrerausweis ist nicht auf anderer Betriebe übertragbar.

Die Beauftragung sollte zurückgenommen werden, wenn der Versicherte über einen Zeitraum von einem Jahr keine ausreichende und regelmäßige Fahrpraxis nachweisen kann.

Das Steuern von Flurförderzeugen durch Jugendliche unter 18 Jahren zu berufsbildbezogenen Ausbildungszwecken unter Aufsicht gilt nicht als selbstständiges Steuern. Unter Aufsicht bedeutet, dass seitens des Aufsichtführenden die jeweilige Arbeitsaufgabe beschrieben und vorgegeben sowie örtlich und zeitlich begrenzt wird. Der Aufsichtführende hat sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages zu vergewissern.

Die körperliche Eignung sollte durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizini-

sche Vorsorgeuntersuchungen G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten" (BGG 904) festgestellt werden.

Als Ausbilder für Fahrer von Flurförderzeugen kann tätig werden, wer die Qualifikation gemäß Abschnitt 5 des BG-Grundsatzes "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" (BGG 925, bisherige ZH 1/554) erfüllt.

Zu § 7 Abs. 2:

Mitgänger-Flurförderzeuge mit Fahrerstandplattform, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt, gelten als Flurförderzeuge mit Fahrerstand. Insofern gilt dann § 7 Abs. 1.

Zu § 7 Abs. 3:

Der Fahrer ist für die sichere Steuerung des Flurförderzeuges veranfwortlich.

§ 8 Standsicherheit

Zu § 8:

Flurförderzeuge können kippen z. B. durch

- zu schnelles Kurvenfahren,
- Fahren mit angehobener Last,
- Fahren gegen Hindernisse (auch oberhalb des Fahrweges),
- Wenden und Schrägfahrt auf Gefällstrecken und Steigungen,
- Verfahren pendelnder Lasten,
- Führen der Last talseitig auf Gefällstrecken und Steigungen,
- Neigen des Mastes nach vorn,
- Fahren auf unebenen Wegen,
- Überlastung.
- starken Wind.
- Veränderung der Schwerpunktlage innerhalb eines aufgenommenen Behälters beim Befördern von Flüssigkeiten infolge der Einwirkung von Massenkräften, z. B. beim Anfahren oder Bremsen oder bei Kurvenfahrt.

§ 9 Mängel

Zu § 9:

Mängel, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind z. B.

- zu großes Lenkungsspiel,
- schadhafte Reifen,

- fehlender erforderlicher Luftdruck auf Reifen,
- defekte Sicherung am Deichselkopf bei Mitgänger-Flurförderzeugen,
- unwirksame Betriebs- und Feststellbremse.
- ausgeschlagene und verformfe Gabelzinkenaufhängungen,
- defekte Sicherung der Gabelzinken gegen Herausheben und Verschieben.
- Schäden an den Gabelzinken (verbogen, Risse, stark abgeschliffen),
- Höhenunterschiede zwischen den zur Aufnahme verwendeten Gabelzinken,
- nicht ausreichend und gleichmäßig gespannte Hubketten,
- Leckagen in der Hydraulik (Heben, Senken, Neigen, Anbaugeräte),
- Risse an tragenden Teilen (z. B. Hubmast).

Der Unternehmerbegriff ist nicht personenbezogen. Es sind alle Vorgesetzten betroffen, auf die Unternehmeraufgaben übertragen worden sind.

§ 10 Instandsetzungsarbeiten

Zu § 10 Abs. 1:

Fachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und seiner praktischen Erfahrung Instandhaltungsarbeiten an Flurförderzeugen ordnungsgemäß ausführen kann.

Dies sind z. B. Kundendienstmonteure der Hersteller.

Zu § 10 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn angehobene Hubschlitten und angehobene Innenmasten zusätzlich gegen Absinken gesichert sind durch

- besonders dafür vorgesehene Bolzen,
- in den Hubmast gestellte und gegen unbeabsichtigtes Umstoßen gesicherte Kanthölzer.
- Halten mit Hilfe eines Hebezeuges, z. B. Flaschenzug, Schienenlaufkatze.
- Auflegen auf eine Unterlage, z. B. Böcke, Rampe.

§ 11 Beladung

Zu § 11 Abs. 3:

Nach Abschnitt 5.9.2 DIN EN 1726-1 "Sicherheit von Flurförderzeugen; Teil 1: Motorkraftbetriebene Flurförderzeuge bis einschließlich 10000 kg Tragfähigkeit und Schlepper bis einschließlich 20000 N Zugkraft" müssen Flurförderzeuge mit

einer Hubhöhe von mehr als 1.800 mm so beschaffen sein, dass sie mit einem Lastschutzgitter ausgerüstet werden können.

§ 12 Fahren

Zu § 12 Abs. 1:

Die Forderung nach ausreichender Sicht auf die Fahrbahn ist z. B. erfüllt, wenn das Flurförderzeug so beladen wird, dass der Fahrer über die Last hinweg die Fahrbahn einsehen kann.

Bei nicht ausreichender Sicht sind Hilfsmittel nach Maßgabe des Herstellers, z. B. Spiegel, Kamera und Monitor, akustische und visuelle Warnhinweise, Sensoren zur Erkennung von Personen oder Gegenständen, erhöhter oder drehbarer Sitz, zulässig. Die Auswahl der Hilfsmittel muss nach ergonomischen Gesichtspunkten erfolgen.

Dürfen Flurförderzeuge mit höher als bodenfrei angehobener Last (nicht nur zum Aufnehmen und Absetzen der Last) verfahren werden, ist die Forderung nach ausreichender Sicht auf die Fahrbahn auch erfüllt, wenn der Fahrer unter der Last hindurch die Fahrbahn einsehen kann.

Muss mit Frontgabelstaplern ausnahmsweise eine große Last, die die Sicht auf die Fahrbahn versperrt, aufgenommen und bewegt werden, soll der Fahrer hierbei rückwärts fahren. Da die Last bei der Rückwärtsfahrt nicht beobachtet werden kann, soll mit Lasten, die seitlich über den Gabelstapler hinausragen, nicht rückwärts gefahren werden. Häufiges Rückwärtsfahren ist zu vermeiden, da hierbei die Wirbelsäule des Fahrers durch Verdrehung - insbesondere in Verbindung mit Vibrationen - übermäßig belastet werden kann.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Fahrbahnverhältnisse können z.B. durch Nässe, Schmutz oder geringe Breite der Fahrbahn ungünstig beeinflusst werden.

Zu § 12 Abs. 4 Nr. 1:

Zu Flurförderzeugen, die für das Fahren mit angehobener Last gebaut sind, gehören z. B. Seiten- und Dreiseitenstapler sowie Flurförderzeuge mit hebbarem Fahrerplatz.

Zu § 12 Abs. 8:

Die Forderung nach einer ausreichenden Beleuchtungseinrichtung wird z.B. erfüllt durch Beleuchtungseinrichtungen, die der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen.

§ 13 Aufnehmen, Absetzen und Stapeln von Lasten

Zu § 13 Abs. 2:

Siehe auch "Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte" (ZH 1/428).

§ 14 Befördern von Flurförderzeugen in Aufzügen

Zu § 14:

Siehe auch VDI 3318 "Befahren von Lastenaufzügen mit Flurförderzeugen".

Zu § 14 Abs. 3:

Diese Forderung setzt voraus, dass bei deichselgeführten Flurförderzeugen die Deichsel hochgeklappt wird.

Nach den Technischen Regeln für Aufzüge TRA 007 "Betrieb" muss unter anderem

- bei der Beförderung von Personen und Lasten in Aufzügen ohne Fahrkorbtüren ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,1 m zu den Vorderkanten des Fahrkorbfußbodens eingehalten werden (siehe Abschnitt 2.2.2),
- sich das Bedienungspersona im Bereich der Steuereinrichtungen des Fahrkorbes aufhalten (siehe Abschnitt 2.2.3).

§ 15 Verlassen des Flurförderzeuges

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 5:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn der Schlüssel aus dem Schalt- oder Anlassschloss abgezogen und vom Fahrer an sich genommen wird.

Zu § 15 Abs. 2:

Ein kurzzeitiges Verlassen des Fahrerplatzes kann z. B. zum Kuppeln von Anhängern oder zu Kommissioniertätigkeiten erforderlich sein.

Der Fahrer hält sich nur dann in unmittelbarer Nähe des Flurförderzeuges auf, wenn er bei Störungen oder dem Versuch einer unbefugten Benutzung unverzüglich eingreifen kann.

§ 16 Verhalten während des Betriebes

Zu § 16 Abs. 1:

Auch Personen, die Instandhaltungsarbeiten an Flurförderzeugen durchführen, sollten noch Möglichkeit Flurförderzeuge nur von den bestimmungsgemäß vorgesehenen Steuerplätzen aus steuern.

Zu den bestimmungsgemäß vorgesehenen Steuerplätzen zählen auch Steuerplätze zum Betätigen von Rücktasteinrichtungen.

Zu § 16 Abs. 2:

Regelungen, wie sich Versicherte in Bereichen mit Flurförderzeugen zu verhalten haben, sollten Bestandteil der Unterweisung gemäß § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1) sein.

Zu § 16 Abs. 4 Nr. 3:

Die Mitfahrt von Versicherten auf Flurförderzeugen, die hierfür eingerichtet sind, ist in § 25 geregelt.

§ 17 Be- und Entladen von Fahrzeugen und Wechselaufbauten

Zu § 17:

Diese Bestimmung bezieht sich auf Fahrzeuge, die der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29, bisherige VBG 12) unterliegen.

Zu § 17 Abs. 1:

Die Forderung hinsichtlich der Sicherung des Fahrzeuges gegen Rollen ist beim Befahren mit Flurförderzeugen in Längsrichtung z. B. erfüllt, wenn die Feststellbremse des Fahrzeuges angezogen ist **und** Unterlegkeile vor die nichtgelenkten Räder gelegt sind; siehe auch § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29, bisherige VBG 12).

Bei abgesattelten Sattelanhängern sind zum Be- oder Entladen zusätzliche Stützeinrichtungen erforderlich, wenn

- die am Sattelanhänger vorhandenen Sattelstützeinrichtungen nur für dessen Leergewicht ausgelegt sind oder
- beim Be- oder Entladen die Gefahr besteht, dass der Sattelanhänger kippt.

Die zusätzlichen Stützeinrichtungen müssen den zu erwartenden Belastungen sicher standhalten. Stützhölzer oder Palettenstapel sind hierfür nicht geeignet.

Bei Anhängern mit Drehschemellenkung besteht bei stark eingeschlagener Vorderachse Kippgefahr; das Beladen ist deshalb von der nicht gelenkten Achse aus zu beginnen, während mit dem Entladen über der Lenkachse begonnen werden muss. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Kippen können erforderlich sein.

Zu § 17 Abs. 2:

Siehe auch BG-Information "Sicherer Umgang mit Wechselbehältern" (BGI 598, bisherige ZH 1/523).

Zu § 17 Abs. 3:

Eine Verständigung über den Arbeitsablauf ist erforderlich, um zu verhindern, dass mit dem Fahrzeug während des Be- oder Entladens Bewegungen durchgeführt werden, die den Fahrer des Flurförderzeuges oder Dritte gefährden.

Sofern selbsttätig wirkende Einrichtungen, die das Fahrzeug am Wegfahren hindern, oder auf den Arbeitsablauf abgestimmte Signaleinrichtungen vorhanden sind, kann auf eine vorherige Verständigung verzichtet werden.

§ 18 Flüssiggasantrieb

Zu § 18:

Weitere Bestimmungen zum Betrieb von Flurförderzeugen mit Flüssiggasantrieb siehe insbesondere § 29 der Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D34, bisherige VBG 21); Auszüge bezüglich des Betriebes unter Erdgleiche siehe Anhang 1.

Räume unter Erdgleiche sind z. B. Kellerräume, Kanäle, Gruben und Schächte. Da Flüssiggas schwerer als Luft ist, kann sich ausgetretenes Flüssiggas in tiefergelegenen Räumen ansammeln.

Ein Abstand von mindestens 3 m zu Öffnungen von Räumen unter Erdgleiche wird als ausreichend angesehen.

§ 19 Einsatz im Freien

Zu § 19:

Als Schutz des Fahrers gegen Witterungseinflüsse können z. B. Fahrerkabinen, gegebenenfalls mit Standheizungen oder Klimaanlagen, in Betracht kommen. (Streichung des bisherigen zweiten Satzes)

§ 20 Einsatz in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen

Zu § 20 Abs. 1:

Für die elektrische Ausrüstung von Flurförderzeugen, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, gilt die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen [ElexV] (CHV 11, bisherige ZH 1/309).

- Ab 1. März 1996 ist für explosionsgeschützte Geräte für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme die
 - Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

anzuwenden. In einem bis zum 30. Juni 2003 dauernden Übergangszeitraum dürfen noch explosionsgeschützte Geräte in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, die den zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie 94/9/EG geltenden nationalen Vorschriften entsprechen.

Für die Beschaffenheit von explosionsgeschützten Flurförderzeugen siehe auch DIN EN 1755 "Sicherheit von Flurförderzeugen; Einsatz in explosionsfähiger Atmosphäre; Einsatz von kraftbetriebenen Flurförderzeugen in Bereichen mit entflammbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln und Stäuben".

§ 21 Abgase

Zu § 21:

Gefährliche Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile liegen dann vor, wenn die Grenzwerte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 "Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz; Luftgrenzwerte" (vorherige ZH 1/401) überschritten sind. Besondere Schutzmaßnahmen für Arbeitsbereiche, in denen Dieselmotoremissionen auftreten, sind in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 554 "Dieselmotoremissionen (DME)" aufgeführt.

(Streichung des bisherigen zweiten Absatzes)

Bei der Neuanschaffung von Flurförderzeugen ist nach der Gefahrstoffverordnung - bei Geräten mit Dieselmotor auch nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 554 "Dieselmotoremissionen (DME)" - zu prüfen, ob in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen auf den Einsatz verbrennungsmotorisch angetriebener Flurförderzeuge verzichtet werden kann. Ist Letzteres nicht möglich, ist zu prüfen, ob beim Einsatz verbrennungsmotorisch angetriebener Flurförderzeuge die Grenzwerte gesundheitsschädlicher Bestandteile in der Atemluft beim Betrieb der Flurförderzeuge überschritten werden. In gegebenem Falle sind Maßnahmen zu treffen, um den Austritt gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile in die Atemluft gering zu halten, oder die Konzentration gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile in der Atemluft ist durch Lüftung zu verringern. Um den Austritt gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile in die Atemluft gering zu halten, können z. B. Nachverbrennungskatalysatoren oder Abgasfilter in Betracht kommen. Unter Umständen kann auch eine Kombination mehrerer Maßnahmen zweckmäßig sein.

B. Besondere Bestimmungen für den Betrieb von Flurförderzeugen besonderer Bauart

§ 22 Flurförderzeuge mit hebbarem Fahrer- oder Bedienplatz

Zu § 22 Abs. 2:

Ein Kippen oder Verschieben der Palette kann z. B. durch mechanische oder hydraulische Einrichtungen, die die Palette in ihrer bestimmungsgemäßen Position auf dem Lastaufnahmemittel festhalten, verhindert werden.

§ 23 Flurförderzeuge mit Anbaugeräten

Zu § 23 Abs. 1:

Anbaugerät und Flurförderzeug sind aufeinander abgestimmt, wenn

- die Befestigung am Gabelträger oder am Lastaufnahmemittel des Flurförderzeuges sowie der Anschluss der Energiezufuhr bestimmungsgemäß vorgenommen werden können
- die Standsicherheit des Flurförderzeuges in allen Arbeitsstellungen und bei allen Arbeitsbewegungen des Anbaugerätes erhalten bleibt.

In Betrieben, in denen Anbaugeräte an verschiedenen Flurförderzeugen eingesetzt werden, empfiehlt es sich, die zulässigen Kombinationen am Anbaugerät und am Flurförderzeug eindeutig zu kennzeichnen.

(Streichung der bisherigen DA zu § 24)

§ 24 Flurförderzeuge zum Verfahren von Anhängern

Zu § 24 Abs. 1:

Eingerichtet bedeutet auch, dass Anhänger nur an den von dem Hersteller dafür vorgesehenen Stellen angekuppelt werden.

Hinsichtlich der Verwendung von Flurförderzeugen zum Verziehen von Schienenfahrzeugen siehe § 27 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" (BGV D30, bisherige VBG 11).

Danach muss ein Flurförderzeug, das bestimmungsgemäß zum Verziehen von Schienenfahrzeugen vorgesehen ist, mit einer Einrichtung versehen sein, die verhindert, dass das Flurförderzeug vom Schienenfahrzeug mit- oder umgerissen wird.

Zu § 24 Abs. 2:

Beim Verziehen von Anhängern ist die zulässige Anhängelast der Betriebsanleitung des Flurförderzeuges zu entnehmen. Sollte darin keine Angabe enthalten sein, dann ist eine schriftliche Angabe des Flurförderzeugherstellers einzuholen.

C. Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Versicherten

§ 25 Mitnahme von Versicherten

Zu § 25 Abs. 2:

Die Regelung kann auch in einem Verbot bestehen, sofern die Mitnahme von Versicherten nicht zulässig sein soll oder Flurförderzeuge, die nach Absatz 1 ausgerüstet sind, nicht zur Verfügung stehen.

D. Besondere Bestimmungen für den Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen

§ 26 Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen

Zu § 26 Abs. 1:

Die Tragfähigkeit gilt als ausreichend, wenn

 der Hersteller oder Lieferer das Auf- und Abwärtsfahren mit einer Arbeitsbühne zu Arbeiten an hochgelegenen Stellen als bestimmungsgemäße Verwendung vorgesehen hat und d Vorgaben für diese Art der Verwendung mit den örtlichen Betriebsbedingungen vereinbar sind

oder

2. eine ausreichende Standsicherheit unter den örtlichen Betriebsbedingungen durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist.

Bei Frontgabelstaplern gilt die Tragfähigkeit auch als ausreichend, wenn

- die Bodenfläche der Arbeitsbühne die Abmessungen einer Euro-Palette (1.200 mm x 800 mm) nicht überschreitet,
- sich der Standplatz der mitfahrenden Person(en) in Höhe der Gabelzinken befindet

und

 die Tragfähigkeit des Gabelstaplers bei der Hubhöhe, die der Höhe der angehobenen Arbeitsbühne entspricht, mindestens das 5-fache des Gewichtes beträgt, das sich aus dem Eigengewicht der Arbeitsbühne, dem Gewicht der mitfahrenden Person(en) und der Zuladung ergibt.

Die Absturzsicherung gilt als ausreichend, wenn die Arbeitsbühne mit einem festen Geländer (mit Knie- und Fußleiste) ausgerüstet ist. Diese Forderung schließt ein, dass sich bewegliche Teile der Absturzsicherung nicht nach außen schwenken lassen und in der Schutzstellung gegen unbeabsichtigte Lageveränderung gesichert werden können. Hinsichtlich der Verwendung von Seilen und Ketten als Absturzsicherung siehe Absatz 4.

Personen auf der Arbeitsbühne sind gegen Quetsch- und Schergefahren durch die Hubeinrichtung geschützt, wenn an der Rückseite der Arbeitsbühne ein mindestens 1,8 m hoher durchgriffsicherer Rückenschutz angebracht ist, so dass die Quetsch- und Scherstellen im Hubmast mit den Fingern nicht erreicht werden können.

Zu § 26 Abs. 2:

Den Quetsch- und Schergefahren zwischen Arbeitsbühne und Regal sind Quetsch- und Schergefahren zwischen Arbeitsbühne und eingelagerten Lasten gleichzusetzen. Personen auf der Arbeitsbühne sind gegen Quetsch- und

Schergefahren gegenüber den Regalen bzw. eingelagerten Lasten geschützt bei Arbeitsbühnen, die

- für jede mitfahrende Person mit einer Zustimmungsschaltung, z. B. Beidhand- und/oder Beidfuß-Schaltung, ausgerüstet sind, welche die Person an ihren Platz bindet, so dass sie in der korrekten Fahrhaltung unter Berücksichtigung ihres natürlichen Bewegungsspielraumes mit keinem Körperteil in die Quetsch- und Scherstellen gelangen kann, oder
- mit einer allseitig geschlossenen, mindestens 1,80 m hohen und durchgriffsicheren Umzäunung versehen und bei denen bewegliche Teile der Umzäunung durch eine Steuersperre so gesichert sind, dass Fahr- und Hubbewegungen nur bei geschlossener Umzäunung möglich sind.

Zu § 26 Abs. 6:

Durch Formschluss lässt sich in der Regel eine sichere Befestigung erreichen.

E. Besondere Bestimmungen für den Transport hängender Lasten

§ 27 Transport hängender Lasten

Zu § 27 Abs. 6:

Als Hilfsmittel können je nach Art der Last Halteseile oder Haltestangen in Betracht kommen.

F. Besondere Bestimmungen für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen

§ 28 Zugangssicherung an Schmalgängen

Zu § 28:

Diese Forderung ist für leitliniengeführte Flurförderzeuge z. B. erfüllt, wenn die für das jeweilige Lagersystem nach DIN 15 185-2 "Lagersysteme mit leitliniengeführten Flurförderzeugen; Personenschutz beim Einsatz von Flurförderzeugen in Schmalgängen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung" erforderlichen Maßnahmen durchgeführt sind.

Diese Forderung ist für nicht leitliniengeführte Flurförderzeuge z. B. erfüllt, wenn die Maßnahmen nach DIN 15 185-2 sinngemäß durchgeführt sind.

Zu § 28 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, dass ein Betreten der Schmalgänge durch die äußeren Regalzeilen verhindert ist.

Als Fußgänger gelten auch die Fahrer von Mitgänger-Flurförderzeugen mit Mitfahrgelegenheit und die Fahrer von Kommissioniergeräten ohne Kommissionierplatz.

§ 29 Fluchtwege, Notausgänge

Zu § 29 Abs. 3:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt

bei Lagersystemen, in denen sich bestimmungsgemäß keine Fußgänger aufhalten, durch entsprechende Sicherheitskennzeichnung der Quergänge, z. B. Zeichen P03 "Für Fußgänger verboten" nach Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (BGV A8, bisherige VBG 125) mit einem Zusatzzeichen mit der Aufschrift

ausgenommen als Fluchtweg

 bei Lagersystemen, in denen sich bestimmungsgemäß Fußgänger aufhalten, durch Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 1 und zusätzliche technische Maßnahmen, z. B. Lichtschranken oder Pendelklappen, die beim Begehen des Querganges Alarm auslösen.

§ 30 Quergänge

Zu § 30:

Die Forderung hinsichtlich technischer Maßnahmen ist z.B. erfüllt, wenn die hierfür nach DIN 15 185-2 vorgesehenen technischen Maßnahmen durchgeführt sind.

§ 32 Kennzeichnung von Zugangsverboten

Zu § 32:

Die Forderung ist z. B. erfüllt, wenn Sicherheitszeichen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (BGV A8, bisherige VBG 125), gegebenenfalls ergänzt durch die in DIN 15 185-2 vorgesehenen Zusatzzeichen, vorhanden sind.

Diese Forderung schließt ein, dass an Quergängen, die ausschließlich als Fluchtweg bestimmt sind, sowie an Notausgängen das Zugangsverbot von außen sichtbar ist; ein Zugang im Notfall, z.B. zu Rettungszwecken, muss jedoch zulässig sein.

§ 33 Aufenthalt von Fußgängern

Zu § 33 Abs. 1 und 2:

Hinsichtlich des Begriffes "Nebenarbeiten" siehe Durchführungsanweisungen zu § 34.

Zu § 33 Abs. 3:

Der bestimmungsgemäße Aufenthalt setzt voraus, dass zum Personenschutz wirksame Maßnahmen gemäß § 28 Abs. 2 getroffen sind.

§ 34 Nebenarbeiten

Zu § 34:

Nebenarbeiten sind unvermeidbare Arbeiten, die nicht zur unmittelbaren Regalbedienung gehören, die aber zum ordnungsgemäßen Betrieb der Regalanlage erforderlich sind, z. B. Instandhaltungsarbeiten, Inventurarbeiten und Kontrolltätigkeiten.

Zu § 34 Abs. 1:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn eine deutlich erkennbare und gegen unbefugtes oder irrtümliches Entfernen gesicherte Schranke sowie das Verbotszeichen P07 "Für Flurförderzeuge verboten" nach der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (BGV A8, bisherige VBG 125) angebracht sind; siehe auch DIN 15 185-2.

V. Prüfung

§ 37 Wiederkehrende Prüfungen

Zu § 37 Abs. 1:

Diese Forderung schließt auch Anbaugeräte ein, die nicht fester Bestandteil des Flurförderzeuges sind.

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Flurförderzeuge hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DINNormen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Flurförderzeugen beurteilen kann.

Hinsichtlich der Prüfung von Flurförderzeugen siehe BG-Grundsatz "Prüfung von Flurförderzeugen" (BGG 918, bisherige ZH 1/306).

- 21 -

Hinsichtlich der Prüfung von Anhängern siehe § 39 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

§ 38 Prüfumfang

Zu § 38:

Hinsichtlich der Prüfung von Flurförderzeugen siehe BG-Grundsatz "Prüfung von Flurförderzeugen" (BGG 918, bisherige ZH 1/306).

§ 39 Prüfnachweis

Zu § 39 Abs. 1:

Der Prüfnachweis kann auch über EDV geführt werden. Es muss aber erkennbar sein, wer die Eingabe vorgenommen hat, z. B. durch Zugriffsberechtigung mittels Passwort.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Plaketten, die das Datum der nächsten Prüfung angeben, am Flurförderzeug erst angebracht werden, wenn die bei der letzten Prüfung festgestellten sicherheitstechnischen Mängel behoben sind.

Zu § 39 Abs. 3:

Um die Einsichtnahme bei Bedarf zu ermöglichen, sollte der Prüfnachweis so nah wie möglich am Einsatzort einsehbar sein. Bei gemieteten oder geliehenen Flurförderzeugen ist gegebenenfalls eine Kopie des letzten Prüfnachweises ausreichend. In jedem Fall ist aber auf Verlangen der Berufsgenossenschaft oder der Aufsichtsbehörde das Original des Prüfnachweises vorzulegen.

- 22 -

Anhang 1

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D34, bisherige VBG 21)

§ 29

Fahrzeuge mit Flüssiggas-Verbrennungsmotor

...

- (15) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Erdgleiche Fahrzeuge mit Treibgasanlagen nur betrieben werden, wenn
 - natürliche oder technische Lüftung die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre verhindert,
 - Treibgasflaschen nur über Erdgleiche gewechselt werden,
 - Treibgastanks mit einer automatisch arbeitenden Füllstandsbegrenzung ausgerüstet sind,
 - das Entnahmeventil des Treibgasbehälters mit einer Einrichtung versehen ist, die bei Stillstand des Motors die Gaszufuhr zuverlässig absperrt,
 - Schlauchleitungen mit Einrichtungen versehen sind, die verhindern, dass bei Schlauchbeschädigungen Gas in gefahrdrohender Menge entweichen kann

und

- ständige Aufsicht besteht.

- 23 -

Anhang 2

Bezugsguellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel

oder

Carl Heymanns Verlag KG,

Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Fax: 0221/94 37 39 01

Email: verkauf@heymanns.com

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft

oder

Carl Heymanns Verlag KG,

Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Fax: 0221/94 37 39 01

Email: verkauf@heymanns.com http://www.rechf.com/hvbq

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,

Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Fax: 030/26 01 1260

Email: postmaster@beuth.de

4. EG-Richtlinien

Bezugsquelle: Bundesanzeiger

Postfach 10 05 34, 50445 Köln.

Fax: 0221/97 66 82 78

Email: vertrieb@bundesanzeiger.de

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom Juli 1995 wurden

- folgende Durchführungsanweisungen (DA) geändert:

- DA zu § 2 Abs. 1
- DA zu § 3 Abs. 2 Nr. 1
- DA zu § 18 (erster Absatz)
- DA zu § 18 (erster Absatz)
- DA zu § 19
- DA zu § 19
- DA zu § 20 Abs. 2
- DA zu § 20 Abs. 2
- DA zu § 21 (gestrichener Absatz)
- DA zu § 29 Abs. 3 (Zusatzzeichen)
- DA zu § 11 Abs. 3
- Anhang 2 (bisheriger Anhang) - DA zu § 12 Abs. 1 (neuer Absatz)

- folgende Durchführungsanweisungen (DA) eingefügt:

- DA zu § 3 Abs.4 - DA zu § 24 Abs. 1 - DA zu § 7 Abs. 2 - DA zu § 24 Abs. 2 - DA zu § 16 Abs. 2 - Anhang 1

- folgende Durchführungsanweisungen (DA) gestrichen:

- DA zu § 24

Darüber hinaus wurden die Durchführungsanweisungen aktualisiert und soweit erforderlich - an die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern angepasst.

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bis dahin unter einer VBG- bzw. ZH 1-Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neue Bezeichnung und Bestell-Nummer sind alle Veröffentlichungen in einem Ubergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, kann diese einer so genannten Transfer-Liste des neuen BGVR-Verzeichnisses des HVGB entnommen werden.

- 25 -

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Durchführungsanweisungen [z. B.: DA 27 (6) bedeutet DA zu § 27 Abs. 6].

	§§		§§
Α		Q	
Abgasfilter	DA 21	Quergang	DA 32
Anhänger	DA 37 (1)	R	
В		Rückenschutz	DA 26 (1)
Beidhand-/Beidfußschaltung	DA 26 (2)		, ,
Bestimmungsgemäße Verwer	ndung DA 26 (1)	S Sachverständigengutach	ten DA 26 (1)
F		Sicherung	D/(20 (1)
Fahrerausweis	DA 7 (1)	- gegen Kippen	DA 8
Fußgänger	DA 29 (3)	Signaleinrichtung Standplatz	DA 17 (3) DA 26 (1)
K		Standsicherheit	DA 23 (1); DA 26 (1)
Kabine	DA 19	Steuersperre	DA 26 (2)
Kennzeichnung DA	23 (1); DA 29 (3); DA 34 (1)	Stützeinrichtung	DA 17 (1)
Kommissioniergerät	DA 28 (1)	U	
		Umwehrung	DA 26 (1)
Leitlinienführung	DA 28	Umzäunung Unterlegkeil	DA 26 (2) DA 17 (1)
Lichtschranken	DA 29 (3)	Unterweisung	DA 5 (2)
М		V	
	11 (3); DA 28 (1)	Verkehrsweg	DA 5 (1)
Р		Z	
- Pendelklappe	DA 29 (3)	Zustimmungsschalter	DA 26 (2)
Plakette Prüfen	DA 39 (1)		
Fluiell	DA 21; 37		